



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 19

Memmingen, 05. September 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
03.09.2003	Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 21. September 2003	114

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
zur Landtags- und zur Bezirkswahl
und zu den Volksentscheiden
am 21. September 2003

Vom 03. September 2003

1. Die Abstimmungen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Memmingen ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume folgender Stimmbezirke sind barrierefrei:

Stimmbezirk	Wahlraum
1-5	Bernhard-Strigel-Gymnasium, Wielandstraße 6
12-13	Städt. Kindergarten, Im Mitteresch 42
14	MEWO-Wohnpark, Buxacher Straße 16
20	Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt, Hühnerbergstraße 25
25	Stadthalle, Konferenzraum, Ulmer Straße 5
26	Seniorenheim Bürgerstift, Spitalgasse 6
27-28	Maximilian-Kolbe-Haus, Donaustraße 1
29	Seniorenheim St.Ulrich, St.-Hildegard-Weg 2
38-42	Verbandschule Amendigen, Waimerstraße 10
45-46	Alter Kindergarten Eisenburg, Trunkelsberger Straße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit **vom 21. August bis 31. August 2003** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Stimmberechtigte die einem anderen Wahlbezirk zugeordnet sind, jedoch nur in einem barrierefreien bzw. rollstuhlgeeigneten Wahlraum abstimmen können, haben die Möglichkeit bei der Stadt Memmingen einem Wahlschein zu beantragen. Daneben ist die Teilnahme an den Abstimmungen durch Beantragung der Briefwahl möglich.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Städtischen Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen** zusammen.
4. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die beiden Volksentscheide über die vom Bayerischen Landtag beschlossenen Verfassungsänderungen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirksrätin im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirksrätin im Wahlkreis (**Zweitstimme**),
- einen **hellgelben** Stimmzettel zum **Volksentscheid 1**,
- einen **gelben** Stimmzettel zum **Volksentscheid 2**.

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber/welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber/welcher Wahlkreisbewerberin er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **Volksentscheide** kennzeichnet die abstimmende Person jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem jeweiligen Stimmzettel, ob sie dem Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags zustimmt (Ja-Stimme) oder ihn ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für den Volksentscheid 1 (hellgelb),
- einen Stimmzettel für den Volksentscheid 2 (gelb),
- drei Wahlumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm/ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muss der Stimmberechtigte/die Stimmberechtigte dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte/die Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 03. September 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister